

über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, Schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz oder Ungarische und andere Oesterreichische Weine über die Grenze gegen den Oesterreichischen Staat eingeführt werden.

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weins durch Vorlegung der Fakturen, Frachtbriefe oder Konnoissemments und nöthigen Falls der Korrespondenz und der Handlungsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen Französischen Hafensplätzen anlangt, in welchen sich ein Preussischer oder anderer zollvereinsländischer Konsul befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten:

1. Bei dem unmittelbaren Transporte des Weins aus dergleichen Französischen Häfen nach Preussischen Küstehäfen oder nach vereinsländischen Nordseehäfen muß in dem Ladungs-Verzeichnisse oder Manifeste durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift des Mäklers durch den Konsul beglaubigt sein. Bei etwaniger Weiterendung des Weins aus den Preussischen oder sonstigen vereinsländischen Hafensplätzen, wird der unmittelbare Eingang des Weins aus einem Französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.

2. Wird Wein aus französischen Häfen der in Rede stehenden Art über nichtvereinsländische Nordsee-Häfen in das Zollvereinsgebiet eingeführt, so muß

- a) der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungs-Hafen angestellten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Konsul beglaubigten Konnoissemments innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Steuerbehörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstemplen vorlegen;
- b) das Konnoissemment ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländischen Weinhändlers, welcher ein Exemplar desselben, Behufs der Erwilligung des Zoll-Erlasses, vorzulegen hat, (n.), lauten und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, leuillette, barrique, tierçon), als auch der in Litres ausgedrückte Maas-Inhalt angegeben sein, und
- c) der von Bordeaux und Gette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Gette am Spunde und Zapfen von Seiten des Konsuls versiegelt werden, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen. Ausnahmsweise kann die Versiegelung der Gebinde bei dem über Hamburg oder Rotterdam zu beziehenden Wein, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender, auch erst resp. in Hamburg oder Rotterdam durch den dortigen Konsul eines der Zollvereinsstaaten bewirkt werden.